STADT BAUNATAL

2. Änderung 'Kino' des Bebauungsplanes Nr. 28 'Langenbergstraße', Stadtteil Altenbauna

Stand 09.11.2018

Zeichnerische Festsetzungen

Legende nach PlanZVO

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Kerngebiet
entsprechend § 7 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

z.B. GR 3.000 — max. Grundfläche für Hauptgebäude in m²
z.B. 0,6 — Grundflächenzahl GRZ
z.B. 1,8 — Geschossflächenzahl GFZ
z.B. OK 222 — maximale Gebäudehöhe in m ü NHN
Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung

überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

St — Flächen für Stellplätze

Verkehrsflächen und Anschluss Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlicher Gehweg
Ein- und Ausfahrt — Bereich für Grundstückszufahrt Ein-/Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Parkanlage

Vorgaben für die Bepflanzung
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

zu erhaltende Bäume
zu pflanzende Bäume

Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes

Hinweise / Planunterlage

geplanter Neubau (Projektion Umriss)
vorhandene Gebäude
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze

Plangrundlage

Gemarkung Altenbauna
Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessungsbüro Buck (Zustandigkeit nach § 15 Abs. 2, Nr. 1 HVGG).
Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, vorhandene bauliche Anlagen, Straßen und Plätze stimmen mit dem Liegenschaftskataster mit Stand vom ..... überein.

Kassel, den

Vermessungsbüro Buck

.....
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Textliche Festsetzungen nach BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb der als Kerngebiet (MK 1 und 2) festgesetzten Flächen sind folgende nach § 7 (2) BauNVO allgemein zulässigen sowie nach § 7 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
- Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Tankstellen (E-Ladestationen sind zulässig)
- Wohnungen aller Art.

Die Fläche der ständig unterhaltenen gastronomischen Einrichtungen darf in Bezug auf die Außenbewirtschaftung 200 m² und insgesamt 400 m² nicht überschreiten.

1.2 Vergnügungsstätten (z.B. Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Spielhallen/Spielkasinos, Sexkinos, Eros-Center, Wettbüros) und Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben oder sonstigen Gewerbebetrieben, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.
Als Vergnügungsstätten gelten auch Wettbüros bzw. Glücksspielannahmestellen mit der Einrichtung und Ausstattung mit Bildschirmen oder einer sonstigen Möglichkeit, die Wettangebote und Wettergebnisse zu verfolgen und/oder einer Ausstattung zum Aufenthalt. Tippannahmestellen sind als Nebennutzung bzw. untergeordnete Nutzung von Einzelhandelsbetrieben bis zu einer maximalen Nutzfläche von 5 m² zulässig.
Multiplexkinos als Vergnügungsstätten sind innerhalb des MK 1 zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Kerngebietsfläche MK 1 darf eine Grundfläche GR 1 für die Hauptgebäude von maximal 3.000 m² nicht überschritten werden.
Die insgesamt befestigten Flächen dürfen in der Summe eine Grundfläche GR 2 im Sinne von § 19 (4) BauNVO von maximal 3.850 m² nicht überschreiten. Den in Satz 1 bezeichneten Flächen sind bei der Ermittlung der GR 2 hierbei auch die sonstigen befestigten Flächen (Nebenanlagen, Gehwegflächen und Terrassen, sonstige Verkehrsflächen) gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO anzurechnen.

2.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Kerngebietsfläche MK 2 darf die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ von 0,6 bei Anrechnung der sonstigen befestigten Flächen (Nebenanlagen, Gehwegflächen und Terrassen, Tiefgaragenzufahrt) gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
Die festgesetzte Geschossflächenzahl von 1,8 gilt als Summe für alle Vollgeschosse entsprechend HBO und darf nicht überschritten werden.

2.3 Die Gebäude- bzw. Firsthöhe darf innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Kerngebietsfläche MK 1 maximal 222,00 m über NHN nicht überschreiten.
Die Gebäude- bzw. Firsthöhe darf innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Kerngebietsfläche MK 2 maximal 225,00 m über NHN nicht überschreiten.
Als Gebäude- bzw. Firsthöhe gilt bei (nicht nur flach) geneigten Dächern die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt.
Als Gebäude- bzw. Firsthöhe gilt auch bei flachen oder flach geneigten Dächern die Oberkante der Attika über dem obersten Geschoss.

2.4 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen nach 2.3 ist ausnahmsweise zulässig bei untergeordneten Bauteilen wie Wasserbehälter, Schornsteine u.a..
Bei raumbildenden/raumwirksamen Aufbauten (z.B. für die Lüftungstechnik) darf dabei eine Grundfläche von jeweils 25 m² nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Ausnahmsweise dürfen die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen bei untergeordneten Fassadenabschnitten und auskragenden Bauteilen bis maximal 1,50 m überschritten werden.
Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Fassadenabschnitte darf in der Summe 1/5 der gesamten Fassadenlänge oder 1/10 der gesamten Fassadenfläche der jeweiligen Ansichtsseite nicht überschreiten.
Von Satz 1 und Satz 2 ausgenommen darf innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche ‚Kino' der Dachüberstand an der Friedrich-Ebert-Allee bis maximal 2,50 m gegenüber der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze auskragen.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Allgemein nutzbare Grundstückszufahrten und -ausfahrten sind ausschließlich in den zeichnerisch festgesetzten Abschnitten 'Ein- und Ausfahrt' zulässig.
Sonderverkehre einschließlich Lieferverkehr sind hiervon ausgenommen.

5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Tiefgaragenstellplätze sind innerhalb der gesamten Bauflächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Standorte der zeichnerisch festgesetzten Bäume an der Langenbergstraße einschließlich Schutzabstand.

5.2 Ebenerdige Garagen sind unzulässig. Parkhäuser bzw. Parkdecks sind hiervon ausgenommen.

5.3 Ebenerdige Kfz-Stellplätze sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Kerngebietsfläche MK 1 ausschließlich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Bezeichnung 'St' zulässig.

6. Geh- und Fahrrechte - § 9 (1) Nr. 21 BauGB

6.1 Auf der Fläche des MK 2 ist ein Geh- und Fahrrecht **G + F** dauerhaft zugunsten des MK 1 sowie der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu sichern. Die Lage und die erforderlichen Abmessungen ergeben sich aus den Anforderungen der entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen.

7. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkanlage' ist überwiegend als Rasen-/Wiesenfläche herzustellen. Maximal 20 % der Fläche dürfen hiervon abweichend in wasserdurchlässiger Bauweise als teilversiegelte Flächen hergestellt werden.

8. Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Für die zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Bäume entlang der Langenbergstraße sind ausschließlich Platanen (platanus acerifolia) zu verwenden.
Für die zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Bäume auf der Nordseite der zeichnerisch festgesetzten Kerngebietsflächen sind ausschließlich Chinesische Birnen (pyrus calleryana 'chanticleer') zu verwenden.
Für alle sonstigen Bäume sind standortgerechte mittel- bis großkronige Laubgehölze zu verwenden.

8.2 Als Pflanzmaterial für die in 7.1 festgesetzten Bäume sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu verwenden.
Die Baumstandorte sind mit einer Baumscheibe (offene Vegetationsfläche) > 6 m² auszustatten.
Von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann im Rahmen der Ausführungsplanung abgewichen werden, wenn Anzahl und Grundstruktur der Festsetzung entsprechen.

8.3 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

8.4 Bei Erdarbeiten im Zuge der Bauausführung ist zum Schutz des Wurzelraumes der drei zeichnerisch festgesetzten 'zu erhaltenden Bäume' im südlichen Abschnitt der Langenbergstraße ein Verbau (Spundwand) mit einem Abstand > 3,0 m von der Stammmitte vorzusehen.
Im Übrigen sind die Bestimmungen der DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.

8.5 Bei allen Pflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung des in Satz 1 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.

9. Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen - § 9 (1) Nr. 23a BauGB in Verbindung mit § 91 (1) Nr. 1 HBO

9.1 Heizenergiebedarf: Im Geltungsbereich ist nur die Versorgung mit Fernwärme zulässig.
Die Festschreibung zur Versorgung mit Fernwärme dient auch dem Ausschluss konventioneller Heizenergieträger.
Ergänzend sind Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie zulässig.

10. Maßnahmen zum passiven Schallschutz an Gebäuden - § 9 (1) Nr. 24 BauGB

10.1 Baulicher Schallschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach HBO

11. Dächer, Dachterrassen, Dachbegrünung - § 91 (1) Nr. 1 HBO

11.1 Flache oder flach geneigte Dächer - auch Dachterrassen - sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss hierbei mindestens 8 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 3 cm betragen.
Bei der Herstellung von Dachterrassen muss die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte Schicht) mindestens 40 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 25 cm betragen.

11.2 Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Fotovoltaik-Anlagen sind hiervon ausgenommen.

12. Werbeanlagen - § 91 (1) Nr. 1 HBO

12.1 Lichtwerbung ist nur an den nach Osten (Langenbergstraße), Süden (Friedrich-Ebert-Allee) und Westen ausgerichteten Gebäudefassaden zulässig.
Leuchtreklame mit bewegtem Licht ist nur an den zur Friedrich-Ebert-Allee ausgerichteten Gebäudefassaden zulässig.

12.2 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem Licht, deren Wirkung auf größere Entfernungen ausgelegt ist (z.B. Skybeamer).

13. Grundstücksfreiflächen, Stellplätze - § 91 (1) Nr. 4 und 5 HBO

13.1 Mindestens 10 % der Grundstücksflächen – maßgeblich ist die zeichnerisch festgesetzte Baufläche - sind als offene Vegetationsfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Begrünung hat vorzugsweise mit standortgerechten Arten entsprechend 7.1 und 7.2 zu erfolgen.

13.2 Auch die befestigten Freiflächen wie Zufahrten, Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 12 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen. Die Vermörtelung von Fugen ist unzulässig.
Die Flächen, die wegen funktionaler Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern, sind hiervon ausgenommen.

13.3 Die Flächen zur Aufnahme von Abfall- und Wertstoffbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie weder vom öffentlichen Straßenraum noch von der öffentlichen Grünfläche direkt einsehbar sind.

Hinweise

1. Bodenverunreinigungen

Sollten bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich das Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Behörde zu informieren.
Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.

2. Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

3. Heilquellenschutzgebiet

Das Bauvorhaben liegt in der Zone B2 für das amtlich festgesetzte Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmshöhe 3" in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel vom 2. Oktober 2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634).
Innerhalb der Schutzzone B2 bedürfen Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m ü. NHN in den Untergrund eindringen, der vorherigen Genehmigung.

Änderungsvermerke

			03
Satzung	09.11.2018	C. Heckroth	02
Entwurf	20.08.2018	C. Heckroth	01
Änderung / Bemerkung:	Datum:	durch:	
Vorentwurf	04.07.2018	C. Heckroth	

4. Lärmvorbelastung

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zur Friedrich-Ebert-Allee als lärmvorbelastetes Gebiet einzustufen. Die zu erwartenden Werte können über den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegen. Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Baunatal werden ausgeschlossen.

5. Telekommunikationsleitungen

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzieh fahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

6. Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen der Energie Region Kassel GmbH & Co.KG / EnergieNetz Mitte GmbH im Planungsbereich sind vor Ausführung der Baumaßnahmen in Absprache mit den Versorgungsunternehmen umzulegen.

7. Kampfmittelräumdienst

Eine Luftbildauswertung und sonstige Erkenntnisse haben keinen begründeten Verdacht über eine mögliche Munitionsbelastung des Geltungsbereichs ergeben. Eine systematische Flächenabsuche ist nicht erforderlich.
Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt).

Verfahrensvermerke – Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 'Langenbergstraße', Stadtteil Altenbauna gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **12.03.2018** beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am **28.03.2018** öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wurde für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung mit Bekanntmachung vom **28.03.2018** eine Veränderungssperre erlassen. Des Weiteren wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **11.06.2018** die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen.
Diese wurde am **04.07.2018** in den Baunataler Nachrichten bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **09.07.2018** bis einschließlich **10.08.2018**.
Die öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten" am **04.07.2018**.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom **04.07.2018** bis einschließlich **10.08.2018**.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 'Langenbergstraße' gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB am **24.09.2018** beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **26.09.2018** ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten".
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung für die Dauer eines Monats erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **04.10.2018** bis einschließlich **05.11.2018**. Zusätzlich konnten während dieser Zeit die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Baunatal eingesehen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Unterrichtung von der Auslegung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom **26.09.2018** bis einschließlich **05.11.2018**.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 'Langenbergstraße', Stadtteil Altenbauna wurde gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am **19.12.2018** als Satzung beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Baunatal, den **17.12.2018** — Engler, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem am **10.12.2018** von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal als Satzung beschlossenen Bebauungsplan übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Baunatal, den **17.12.2018** — Engler, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am **19.12.2018** ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten" bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Baunatal, den **20.12.2018** — Engler, Bürgermeister

Mit Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 'Langenbergstraße' wird die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 28, "Langenbergstraße", rechtskräftig seit dem 23.12.2014, ersetzt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).

Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28.05.2018 mit Inkrafttreten vom 07.07.2018.

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

Richtlinien zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Baunatal (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen für das Stadtgebiet Baunatal (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung

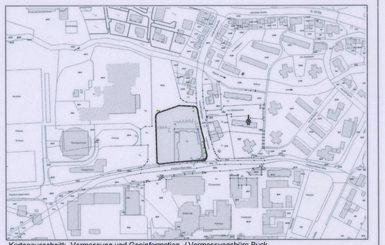

Kartenausschnitt: -Vermessung und Geoinformation- / Vermessungsbüro Buck (unmaßstäblich)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 'Langenbergstraße' Stadtteil Altenbauna

Maßstab 1 : 500 | **Datum: 09. November 2018**

STADT BAUNATAL

Magistrat der Stadt Baunatal
Marktplatz 14
34225 Baunatal

Planverfasser:

BAS Büro für Architektur und Stadtplanung
Holger Möller — Querallee 43
Dipl.-Ing., Architekt, Stadtplaner und Städtebauarchitekt — 34119 Kassel
Tel.: 0561 / 7880870
mail@bas-kassel.com